

# Berichte aus der Praxis des Absatzwesens

## Absagregelung für Frühkartoffeln und Speisezwiebeln

Mit dem 16. Ernting (August) d. Jg. fand die der Genossenschaft einwandfrei sortierte Dualitätsware zu verschaffen, was der Verbraucherschaft auftreten kam. Während in früheren Jahren der Frühkartoffelsort in isolierter Preisgruppenbildung für den Abnehmer eine unsichere, meist unzuverlässige Kultur war, hat die diesjährige Marktordnung einen gerechten Preisausgleich zu den aufgewendeten Betriebsaufgaben gewährleistet. Eine wertvolle Überprüfung über die Preisbildung der letzten Jahre gibt nachstehende Veröffentlichung des Statistischen Reichsamtes, die wir „Wirtschaft und Statistik“, Heft 14, entnehmen:

### Abschlagsregelung für Frühkartoffeln

Ihren Abschlag. Sie wurde durch eine neue Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Ablasses von Kartoffeln vom 16. 8. 1934 abgelebt. Durch die Zusammenfassung der gesamten Frühkartoffelerzeugung seitens des Reichsbeauftragten für die Regelung des Ablasses von Frühkartoffeln ist es gelungen, einerseits dem Erzeuger angemessene Preise und andererseits dem Händler bzw.

**Erzeugerpreise für Frühkartoffeln Mitte Juli 1930/31 und 1929 bis 1934.**

für 50 kg in RM

Marktart	Handelsbedingungen	1909 1913	1929	1930	1931	1932	1933	1934 <sup>1)</sup>	1934
Bamberg . . .	ab franz. Station	—	—	—	—	2,85 <sup>2)</sup>	1,80 <sup>4)</sup>	5,74	2,64
Berlin . . .	waggonfrei mfr. Stat.	2,54	5,00	5,00	4,75 <sup>5)</sup>	3,28	1,90	5,44	2,64
Bonn . . .	ab Verladestation	4,09	4,85	5,35 <sup>6)</sup>	5,98 <sup>7)</sup>	2,95 <sup>8)</sup>	2,08	5,64	3,64
Breslau . . .	ab Erzeugerstation	8,50	2,70 <sup>9)</sup>	4,50	2,50	2,00	1,80	5,44	2,64
Ni. . .	ab holz. Station bei zugangswissem Bezug	—	5,00 <sup>10)</sup>	5,50 <sup>11)</sup>	6,00 <sup>12)</sup>	3,00 <sup>13)</sup>	1,80 <sup>14)</sup>	5,80	3,10
Magdeburg . . .	frei Waggon nahezel. Station ohne Sud.	3,02	3,50 <sup>15)</sup>	4,88 <sup>16)</sup>	3,63 <sup>17)</sup>	2,60 <sup>18)</sup>	—	5,44	2,64
Nürnberg . . .	frei Bahnhofstation	—	—	4,25 <sup>19)</sup>	3,23 <sup>20)</sup>	2,90 <sup>21)</sup>	1,80	5,74	2,64

<sup>1)</sup> Gleichzeitige Mindestpreise ab Erzeugerstation für nicht geschlossene Anbaugebiete bei Abgabe des Erzeugers an den zugelassenen Verkäufer. <sup>2)</sup> Nebet 3,4 cm. <sup>3)</sup> 2,8 bis 3,4 cm. <sup>4)</sup> Gelbe. <sup>5)</sup> Deutsche Erzlinge. <sup>6)</sup> Rheinische Erzlinge. <sup>7)</sup> Rote. <sup>8)</sup> Blütkräuter. <sup>9)</sup> Adams Allerkrüppel, gelbe.

### Abschlagsregelung für Speisezwiebeln

(vgl. Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Ablasses von Gartenbauzeugnissen über den Absatz von Zwiebelzwiebeln, in Nr. 53 dieser Zeitschrift) hat der Reichsbeauftragte Richtlinien herausgegeben, die zur Ausführung in den Ortsbauernschaften der geschlossenen Zwiebelanbaugebiete dienen und jeden Zwiebelanbauer vor verständnisvollen, infrastrukturellen Maßnahmen aufzufordern. Eingangs werden die Gründe dargelegt, die in der Vergangenheit die Unordnung und Unzähligkeit auf dem deutschen Zwiebelmarkt verursachten. Es wird festgestellt, daß die allgemeine Blankoigkeit der Zwiebelanlieferungen durch die Erzeuger in vielen Fällen ein Überangebot vorläufige, das in Wirklichkeit nicht bestand. So feste 4. V. regelmäßig nach der Ernte eine Schwemme auf dem Zwiebelmarkt ein, weil zu diesem Zeitpunkt Angebot und Nachfrage in einem ungünstigen Verhältnis zueinander standen. Da der Verbrauch aber in seinem Ablauf bestehen, fand die Spekulation durch das nach der Ernte eintretende und beständige, stetigwachsende Angebot eine schwere Befriedigung. Die in der Vergangenheit die Zwiebelpreisbildung ungünstig. Im freien Spiel der Kräfte sank der Erzeugerpreis in den letzten Jahren auf 0,70 M. je Kilo, und darunter. Die Folge war, daß das Zwiebelgeschäft mehr und mehr aus der Hand des bedeutenden Landhandels in die Hände der Spekulation überging, wodurch der reelle Handel und der Erzeuger gleichzeitig erschädigt wurden. Es steht fest, daß solche Zustände innerhalb der geordneten nationalsozialistischen Wirtschaft nicht gebildet und befehlenswiderfahren dürfen, wenn der deutsche Zwiebelanbau lebensfähig erhalten werden soll. Da Teilmaßnahmen nicht zum Ziel führen, wird ein durchschlagender Erfolg in Richtung auf die Angleichung von Angebot und Bedarf nur dann erreicht werden, wenn alle Kreise, die an den deutschen Zwiebel interessiert sind, einmütig an einem Standpunkt einig sind. Erst wenn die Gemeinschaft des Handels und die Ausrichtung auf das gleiche Ziel gefunden sind, kann eine gezielte Versorgung vorgenommen werden. Dann erhält das deutsche Erzeugnis die Marktfeststellung, die ihm gehört.

Das Ziel, das der Reichsbeauftragte für die Regelung des Ablasses von Gartenbauzeugnissen zur Wirtschaftlichkeit und Lebensfähigkeit des deutschen Zwiebelbaus sowie zur Versorgung der deutschen Bevölkerung mit Zwiebeln zu tragbaren Preisen aufgestellt hat, soll in Durchführung folgender Punkte erreicht werden:

1. durch Übersichtlichkeit des Angebotes,
2. Abteilung des Angebotes auf den tatsächlichen Bedarf,
3. geordnete Verteilung,
4. durch eine Bindung der Preise, nachdem das Angebot der Nachfrage angeglichen ist,
5. Streitung des Angebotes durch Einleitung der nicht für den Sozialverbrauch bestimmten Mengen.

Es ist selbstverständlich, daß Erzeuger und Verkäufer, die beide dem gleichen Ziel dienen, Hand in Hand arbeiten. Es wird darüber gemacht, daß diese notwendige enge Zusammenarbeit nicht durch unbedeutende Auseinanderhaltungen gestört werden kann, die die Regelung nur für Eigeninteressen und Sonderwünsche missbrauchen wollen. Die Zusammenarbeit zwischen Erzeugerchaft, Erzeugergenossenschaften und Landhandel ist durch über Jürgenfeld zum Reichslandrat gegeben; alle unterstehen dem Reichsbauernführer. Der Reichsbeauftragte ist für die Absicherung von Zwiebeln der vom Reichsbauernführer ernannte Verantwortliche der Marktgestaltung für Zwiebeln. Er sollte seine Geschäftsbüros und Preisbeamten gezeigt, so-

daß der Verbraucherschaft einwandfrei sortierte Dualitätsware zu verschaffen, was der Verbraucherschaft auftreten kam. Während in früheren Jahren der Früh-

kartoffelsort in isolierter Preisgruppenbildung für den Abnehmer eine unsichere, meist un-

zuverlässige Kultur war, hat die diesjährige Marktordnung einen gerechten Preisausgleich zu den auf-

gewendeten Betriebsaufgaben gewährleistet. Eine

wertvolle Überprüfung über die Preisbildung der letz-

ten Jahre gibt nachstehende Veröffentlichung des Statistischen Reichsamtes, die wir „Wirtschaft und

Statistik“, Heft 14, entnehmen:

Ausgewachsene Zwiebeln (Schäler) und so genannte „Bude“ sind ausgeschlossen.

1. Größe I Querdurchmesser von 15 mm auf-

warts,

2. Größe II Querdurchmesser 28–45 mm,

3. Größe III Querdurchmesser unter 28 mm (Büdels).

III. Unsortierte Zwiebeln werden zum Verkauf zugelassen, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Als „unsortiert“ gelten Zwiebeln im Gemisch der vorangenannten Größen I und II. Zwiebeln unter 28 mm Durchmesser dürfen hierbei also nicht mitgeliefert werden.

IV. Zwiebeln, die den unter I–III genannten Be-

stimmungen nicht entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

V. Die Zwiebeln dürfen nur in einzelnen Säcken mit 50 oder 25 kg Inhalt zum Verkauf gelangen. Im Falle der Anlieferung an den Erzeugerpreisgebiet anfahrenden Handel zum Zweck der Einlagerung kann von dieser Vorschrift abweichen werden.

Das Gesetz gewährt allen denjenigen, die willens sind, an dieser Marktregelung mitzuarbeiten, ausreichenden Schutz gegen diejenigen Elemente, die diese Aufbaubarbeit aus eigentümlichem Gewinnstreben stören wollen. Als vorbehaltlos verkaufte Zwiebeln sind Geldstrafen bis zu 100 RM je Zentner vorgesehen. Die Führer wird aus der Notwendigkeit des Schutzes des deutschen Zwiebelbaus darf sein und die Bestimmungen zum Wohle der ehrlichen Mitarbeiter und der Gesamtheit voll ausnutzen.

Auf Grundlage der inneren Marktordnung wird sich der Verkehr mit dem Ausland regeln. Je stärker der deutsche Markt und je weiter der Zusammenfluß der deutschen Erzeuger ist, desto weniger sind Störungen durch das Ausland zu erwarten. Erst durch den festen Zusammenschluß ergibt sich die Möglichkeit, mit dem Ausland zu freiwilligen Vereinbarungen hinsichtlich der Mengen und der Preise zu gelangen und so auch die Bindungen von dem deutsamen Markt fernzuhalten. Die Vorteile für den Erzeuger, die sich aus der Regelung des in- und ausländischen Buschens ergeben, können nur dann voll ausgedrückt werden, wenn die gesamte Anbausubstanz zu ehrlicher Arbeit unter den einheitlichen Willen der beauftragten gestellt. Deshalb richtet sich an jeden einzelnen der Aufruf des Reichsbeauftragten zur eisernen Disziplin, zum Kreimachen von der Stadt nach Siedlungsergebnissen, zum willigen Mithören und zur strikten Erfüllung der Anordnungen der obersten Leitung und ihrer Dienststellen! Durch Erfüllung dieser Pflichten liegt es bei jedem einzelnen, den deutschen Zwiebelbau wieder lebensfähig zu machen und als lohnendes Erwerbsgut zu erhalten. Die Eigenbrüderie hat uns zerstört, die Zusammenarbeit wird uns aufrechterhalten!

Zu weiteren Anordnungen des Reichsbeauftragten für die Regelung des Ablasses von Gartenbauzeugnissen für die Erzeugerpreisbindung des Reichslandes:

an die Erzeugerpreisgebiete des Vorgebungs nachstehende Bestimmung erlassen:

1. Auf Grund der Anordnung der Regelung des Ablasses von Erzeugnissen des Gartenbaus im Regierungsbezirk Köln vom 24. 4. und 16. 5.

1934 dürfen Obst- und Gemüseerzeuger aller Art nur nach den Vorschriften der zuständigen Bezirksvertretungsstellen in den Verkehr gebracht werden. Ausgenommen hieron ist nur der Abfall selbstgewonnener Erzeugnisse im Kleinverkauf an Verbraucher auf Wochenmärkten und im eigenen Betrieb des Erzeugers.

2. Die unterzeichnete Bezirksvertretungsstelle ist die zuständige Absatzeinrichtung im Sinne der obigen Verordnung für den Verkauf wie bei der Frühkartoffelerzeugung, und zwar: die Großgemeinde Ostwig ohne Horbeck, die Bürgermeisterei Brühl, Weidenrich aus dem Amt Düsseldorf, Berzdorf aus dem Amt Wesseling und Walberberg, soweit es nicht Kötendorf ausschließt.

3. Für die Ablieferung von Obst und Gemüse (vgl. Riff. 1) an die unterzeichneten Bezirksvertretungsstellen gelten folgende Bestimmungen:

a) Alle Betriebe über eine Gesamtfläche von 20 Morgen (5 ha) müssen alle Produkte der zuständigen Bezirksvertretungsstelle anliefern

b) Die unterzeichnete Bezirksvertretungsstelle ist die zuständige Absatzeinrichtung im Sinne der obigen Verordnung für den Verkauf wie bei der Frühkartoffelerzeugung, und zwar: die Großgemeinde Ostwig ohne Horbeck, die Bürgermeisterei Brühl, Weidenrich aus dem Amt Düsseldorf, Berzdorf aus dem Amt Wesseling und Walberberg, soweit es nicht Kötendorf ausschließt.

4. Für die Ablieferung von Obst und Gemüse (vgl. Riff. 1) an die unterzeichneten Bezirksvertretungsstellen gelten folgende Bestimmungen:

a) Alle Betriebe über eine Gesamtfläche von 20 Morgen (5 ha) müssen alle Produkte der zuständigen Bezirksvertretungsstelle anliefern

b) Die unterzeichnete Bezirksvertretungsstelle ist die zuständige Absatzeinrichtung im Sinne der obigen Verordnung für den Verkauf wie bei der Frühkartoffelerzeugung, und zwar: die Großgemeinde Ostwig ohne Horbeck, die Bürgermeisterei Brühl, Weidenrich aus dem Amt Düsseldorf, Berzdorf aus dem Amt Wesseling und Walberberg, soweit es nicht Kötendorf ausschließt.

c) Für die Ablieferung von Obst und Gemüse (vgl. Riff. 1) an die unterzeichneten Bezirksvertretungsstellen gelten folgende Bestimmungen:

a) Alle Betriebe über eine Gesamtfläche von 20 Morgen (5 ha) müssen alle Produkte der zuständigen Bezirksvertretungsstelle anliefern

b) Die unterzeichnete Bezirksvertretungsstelle ist die zuständige Absatzeinrichtung im Sinne der obigen Verordnung für den Verkauf wie bei der Frühkartoffelerzeugung, und zwar: die Großgemeinde Ostwig ohne Horbeck, die Bürgermeisterei Brühl, Weidenrich aus dem Amt Düsseldorf, Berzdorf aus dem Amt Wesseling und Walberberg, soweit es nicht Kötendorf ausschließt.

d) Für die Ablieferung von Obst und Gemüse (vgl. Riff. 1) an die unterzeichneten Bezirksvertretungsstellen gelten folgende Bestimmungen:

a) Alle Betriebe über eine Gesamtfläche von 20 Morgen (5 ha) müssen alle Produkte der zuständigen Bezirksvertretungsstelle anliefern

b) Die unterzeichnete Bezirksvertretungsstelle ist die zuständige Absatzeinrichtung im Sinne der obigen Verordnung für den Verkauf wie bei der Frühkartoffelerzeugung, und zwar: die Großgemeinde Ostwig ohne Horbeck, die Bürgermeisterei Brühl, Weidenrich aus dem Amt Düsseldorf, Berzdorf aus dem Amt Wesseling und Walberberg, soweit es nicht Kötendorf ausschließt.

c) Für die Ablieferung von Obst und Gemüse (vgl. Riff. 1) an die unterzeichneten Bezirksvertretungsstellen gelten folgende Bestimmungen:

a) Alle Betriebe über eine Gesamtfläche von 20 Morgen (5 ha) müssen alle Produkte der zuständigen Bezirksvertretungsstelle anliefern

b) Die unterzeichnete Bezirksvertretungsstelle ist die zuständige Absatzeinrichtung im Sinne der obigen Verordnung für den Verkauf wie bei der Frühkartoffelerzeugung, und zwar: die Großgemeinde Ostwig ohne Horbeck, die Bürgermeisterei Brühl, Weidenrich aus dem Amt Düsseldorf, Berzdorf aus dem Amt Wesseling und Walberberg, soweit es nicht Kötendorf ausschließt.

c) Für die Ablieferung von Obst und Gemüse (vgl. Riff. 1) an die unterzeichneten Bezirksvertretungsstellen gelten folgende Bestimmungen:

a) Alle Betriebe über eine Gesamtfläche von 20 Morgen (5 ha) müssen alle Produkte der zuständigen Bezirksvertretungsstelle anliefern

b) Die unterzeichnete Bezirksvertretungsstelle ist die zuständige Absatzeinrichtung im Sinne der obigen Verordnung für den Verkauf wie bei der Frühkartoffelerzeugung, und zwar: die Großgemeinde Ostwig ohne Horbeck, die Bürgermeisterei Brühl, Weidenrich aus dem Amt Düsseldorf, Berzdorf aus dem Amt Wesseling und Walberberg, soweit es nicht Kötendorf ausschließt.

c) Für die Ablieferung von Obst und Gemüse (vgl. Riff. 1) an die unterzeichneten Bezirksvertretungsstellen gelten folgende Bestimmungen:

a) Alle Betriebe über eine Gesamtfläche von 20 Morgen (5 ha) müssen alle Produkte der zuständigen Bezirksvertretungsstelle anliefern

b) Die unterzeichnete Bezirksvertretungsstelle ist die zuständige Absatzeinrichtung im Sinne der obigen Verordnung für den Verkauf wie bei der Frühkartoffelerzeugung, und zwar: die Großgemeinde Ostwig ohne Horbeck, die Bürgermeisterei Brühl, Weidenrich aus dem Amt Düsseldorf, Berzdorf aus dem Amt Wesseling und Walberberg, soweit es nicht Kötendorf ausschließt.

c) Für die Ablieferung von Obst und Gemüse (vgl. Riff. 1) an die unterzeichneten Bezirksvertretungsstellen gelten folgende Bestimmungen:

a) Alle Betriebe über eine Gesamtfläche von 20 Morgen (5 ha) müssen alle Produkte der zuständigen Bezirksvertretungsstelle anliefern

b) Die unterzeichnete Bezirksvertretungsstelle ist die zuständige Absatzeinrichtung im Sinne der obigen Verordnung für den Verkauf wie bei der Frühkartoffelerzeugung, und zwar: die Großgemeinde Ostwig ohne Horbeck, die Bürgermeisterei Brühl, Weidenrich aus dem Amt Düsseldorf, Berzdorf aus dem Amt Wesseling und Walberberg, soweit es nicht Kötendorf ausschließt.

c) Für die Ablieferung von Obst und Gemüse (vgl. Riff. 1) an die unterzeichneten Bezirksvertretungsstellen gelten folgende Bestimmungen:

a) Alle Betriebe über eine Gesamtfläche von 20 Morgen (5 ha) müssen alle Produkte der zuständigen Bezirksvertretungsstelle anliefern

b) Die unterzeichnete Bezirksvertretungsstelle ist die zuständige Absatzeinrichtung im Sinne der obigen Verordnung für den Verkauf wie bei der Frühkartoffelerzeugung, und zwar: die Großgemeinde Ostwig ohne Horbeck, die Bürgermeisterei Brühl, Weidenrich aus dem Amt Düsseldorf, Berzdorf aus dem Amt Wesseling und Walberberg, soweit es nicht Kötendorf